

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN



GELTUNGSBEREICH



BAULINIE



BAULINIE FÜR UNTERIRDISCHE EINSTELLHALLE / GEBÄUDETEILE



BAUBEREICH FÜR OBERIRDISCHE BAUTEN

Hochbauten sind innerhalb der Baubereiche zu erstellen. Fassadenvorbauten dürfen die Baubereiche um max. 2m überragen.



Die Baubehörde kann öffentliche oder allgemein zugängliche Kleinbauten bis 20m² Grundfläche, die als eingeschossige An- und Nebenbauten errichtet werden, im Rahmen der übrigen baupolizeilichen Bestimmungen auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereiche zulassen.



WOHNBAUTEN 4 GESCHOSSIG + ATTIKAGESCHOSS



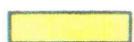
WOHNBAUTEN 2 GESCHOSSIG + DACHAUSBAU

Die Geschosszahlen sind verbindlich. Art und Anordnung der Baukörper sind sinngemäss zu beachten.

NÄHERBAU

Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan festgelegt

Auf die Weisungen der Solothurner Gebäudeversicherung und auf wohnhygienische Auswirkungen wie Einsicht, Beschattung und Lichtentzug ist einzugehen.



GEMEINDESTRASSE NACH BEREINIGUNG DER STRASSENLIENENFÜHRUNG



PRIVATE ZUFahrTEN UND PARKPLATZE



FUSSGÄNGERBEREICH OFFENTLICH
PRIVAT



PRIVATE ZUFahrt TIEFGARAGE ZUR GEMEINSAMEN NUTZUNG PARZELLE 17/34/463/491/500/695/696

Die uneingeschränkte Benützung der gemeinsamen Einrichtung Abfahrt der Tiefgarage ist zu dulden. Der Bau und der Unterhalt sind durch die jeweils berechtigten Grundeigentümer zu übernehmen. Dies ist als öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken. Im Falle einer Abparzellierung ist diese Anmerkung auf das neue Grundstück zu übertragen.



BEREICH DER GEMEINSCHAFTLICHEN SPIELPLATZANLAGEN

C

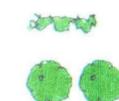
OBERIRDISCHER CONTAINERABSTELLPLATZ



KOMPOSTANLAGE



GRÜNFLÄCHEN sind naturnah zu gestalten.



HOCHSTÄMMIGE BÄUME UND NIEDERWUCHS

Als Minimalbepflanzung verbindlich, es sind einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.



HECKE einheimisch

GERINGFUGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN KANN DIE BAUKOMMISSION IM BAUGESUCHVERFAHREN BEWILLIGEN, WENN DADURCH DIE ÜBERBAUUNGSIDEE NICHT VERÄNDERT UND KEINE ÜBERGEORDNETEN, ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN VERLETZT WERDEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES BAU- UND ZONENREGLEMENTES DER GEMEINDE, SOWIE DIE ÜBERGEORDNETEN KANTONALEN VORSCHRIFTEN.